



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2026 nachfolgende Verordnung zur **Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen** gem. § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.: 19/2026, beschlossen:

### § 1

#### Lärmverursachende Gartenarbeiten

Lärmverursachende Gartenarbeiten wie z.B.: Rasen mähen, Baumschnitt, Häckselarbeiten udgl. mit Maschinen mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 20 Uhr ausgeführt werden.

### § 2

#### Ausnahmen

- (1) Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von § 1 dieser Verordnung ausgenommen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des im §1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500, - zu bestrafen.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen vom 16.12.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:



Mag. (FH) Jakob Taibinger, MA, BA, MBA